

# Infos zum Bildungspaket des Bundes / Sportbereich

Zusammengestellt von: Helmut Siemen

Mit dem Bildungspaket für hilfebedürftige Familien werden neue Möglichkeiten eröffnet, die Zukunftschancen ihrer Kinder zu verbessern.

Bei den Leistungen des Bildungspakets handelt es sich vorwiegend um Sach- bzw. Dienstleistungen, die in Form eines Gutscheines in Anspruch genommen werden können. Das soll sicherstellen, dass sie unmittelbar bei den Kindern ankommen. So müssen sich die Eltern nicht um die Bezahlung der Leistungen kümmern.

Anspruchs- bzw. Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialgeld vom zuständigen Jobcenter beziehen. Für Bezieher von Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld sind die zuständigen Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltungen zuständig. Einen Anspruch auf die Leistungen aus dem Bildungspaket haben Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 25 Jahren. Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit erhalten nur Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Deswegen wird z. B. für eine Mitgliedschaft in einem Sportverein monatlich ein Budget in Höhe von 10 Euro bereitgestellt. Der Gutschein wird max. für die Dauer von 6 Monaten (60 EUR) ausgestellt. Dieses Geld kann beispielsweise für die Vereins-Freizeit eingesetzt werden. Für die Teilnahme an Ferienfreizeiten oder für andere Freizeitaktivitäten sind bis zu 120 Euro im Jahr pro Kind dafür vorgesehen.

Das örtliche **Jobcenter** oder die zuständige **kommunale Stelle** gibt gerne ausführliche Informationen zum Bildungspaket und auch Hinweise, in welchen Bereichen der Gutschein eingesetzt werden kann.

## Was bringt es den Sportvereinen als Leistungsanbieter?

Im Vereinsregister eingetragenen Sportvereinen kann das Bildungspaket Möglichkeiten eröffnen, neue Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich zu gewinnen.

Ziel des gemeinnützigen Handels eines Sportvereins sollte es immer sein, allen Mitgliedern unserer Gesellschaft, insbesondere Kindern und Jugendlichen, den Zugang zum gemeinsamen Sporttreiben zu ermöglichen.

Beispielsweise kann die Familie beantragen, dass das Jobcenter oder die Kommune den Mitgliedsbeitrag im Sportverein für das Kind übernimmt. Nachdem die betreffende Antragsstelle die Leistung bewilligt hat, kann das Kind den Sportverein besuchen. Den Mitgliedsbeitrag rechnet der Verein dann direkt mit der Antragsstelle ab.

Auch wenn durch die Abwicklung, der dadurch entstehenden Aufgaben, ein Mehraufwand entstehen wird, sollten doch die Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen, die somit in das gesellschaftliche Gefüge des Vereins eingebunden werden.

## Zuständige Antragsstellen für die Eltern

Die Leistungen des Bildungspakets können Eltern im Jobcenter oder bei den Kommunen beantragen.

Auf Antrag bei der Kommune oder im Jobcenter besteht ein monatlicher Anspruch von 10 Euro pro Kind, z. B. für die Mitgliedschaft in einem Sportverein. Auch hier gilt: Eine rückwirkende Erstattung (ab 01. Jan. 2011) ist möglich, wenn die Eltern nachweisen, dass ihr Kind Mitglied in einem Verein war oder an Kursen teilgenommen hat. Die rückwirkende Antragsfrist endet am 30. Juni 2011.

Das monatliche Budget kann auch für die Finanzierung zur Teilnahme an Freizeiten angespart werden.

## Die Abrechnung des Leistungsanbieters (Sportverein / e.V.)

Vereine, die sich am Bildungspaket beteiligen wollen, sollten sich an die Kommunen wenden. Durch verschiedene Varianten können diese selbst bestimmen, wie sie die Leistungen aus dem Bildungspaket bzw. die Kostenerstattung durchführen wollen.

Spezielle Anträge für die Bereitschaft am Bildungspaket teilzunehmen müssen von den Leistungsanbietern nicht gestellt werden.

Mit dem Einlösen des Gutscheins sollte (wenn nicht vorhanden) zeitgleich eine Vereinsmitgliedschaft abgeschlossen werden (Versicherungsschutz etc.).

Liegt der geforderte Betrag **unter** dem Gutscheinwert, wird dieser zusammen mit den Vereinsdaten, einer Unterschrift, ggf. dem Vereinsstempel und der vom Kind in Anspruch genommenen Leistung, auf dem Gutschein vermerkt. Für die Abrechnung muss eine Kopie angefertigt werden. Das Original des Gutscheins verbleibt beim Kind. Wird der **Gutscheinwert** voll **ausgeschöpft** oder **überschritten**, verbleibt der Gutschein beim Anbieter. Eventuelle Restbeträge sind vom Kind zusätzlich zu entrichten.

Zur Abrechnung wird der Gutschein bzw. die Kopie des Gutscheins zusammen mit den betreffenden Daten (Abrechnungsformular) an die ausstellende Behörde geschickt.

## Ansprechpartnerin auf Kreisebene (Sozialamt des Kreises Steinburg)

Frau Gahtow, Tel.: 0 48 21 - 69 426, E-Mail: gahtow@steinburg.de

### **„Kein Kind ohne Sport“ der Sportjugend Schleswig-Holstein**

Über das Projekt „Kein Kind ohne Sport“ besteht die Möglichkeit Kinder und Jugendliche (für die das Bildungspaket infrage kommt) finanziell (z. B. bei der Beschaffung von benötigten Sportartikeln) zu unterstützen.

Informationen und formlose Anträge sind bei der Sportjugend Schleswig-Holstein zu erhalten bzw. zu stellen.

Kontakt: Carsten Bauer, Tel.: 04 31 - 64 86 - 121,

E-Mail: carsten.bauer@sportjugend-sh.de

# Formular für Gutschein-Berechtigte

Ausstellende Behörde:

## **Gutschein für Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

**Für** \_\_\_\_\_, **geboren am** \_\_\_\_\_,  
**Kundennummer** \_\_\_\_\_,

übernehme ich Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von 60,00 Euro (Maximalbetrag für 6 Monate).

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit dem oben genannten Jobcenter ab.

### Wichtige Hinweise für den Leistungsanbieter:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig.

**Es dürfen ausschließlich folgende Leistungen abgerechnet werden:**

- ❖ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- ❖ Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete
- ❖ Aktivitäten der kulturellen Bildung
- ❖ Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeiten

Die Art und Kosten der erbrachten Leistung sind vom Anbieter auf dem Abrechnungsformular zu bescheinigen. Der Originalgutschein verbleibt ggf. beim o.g. Berechtigten, sofern der Anspruch nicht vollständig verbraucht ist.

Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage des Gutscheins bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins. **Wird der Gutschein nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, ist eine Kopie des Gutscheins zur Abrechnung vorzulegen.** Die Abrechnung des Gutscheins kann abgelehnt werden, wenn die o.a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Kellinghusen, der 24. März 2011,

im Auftrage \_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift

# Formular für Leistungsanbieter (Rückseite)

## Abrechnung von Teilhabeleistungen (nur vom Leistungsanbieter auszufüllen)

Für \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

Gutschein im Gesamtwert von \_\_\_\_\_ Euro.

Die Abrechnung bei dem o.a. Jobcenter kann sowohl mittels Original als auch Kopie erfolgen.

Leistungsanbieter (Name, Anschrift, Unterschrift des Leistungsanbieters)	Art der Leistung	Kosten der Leistung (in Euro)
1.		
2.		
3.		
4.		

Den erstattungsfähigen Betrag überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

Namen des Anbieters (ggf. Stempel):	
Ansprechpartner:	
Telefonnummer:	
Kontonummer:	
Bankleitzahl:	
Kreditinstitut:	

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Leistungsanbieter